Satzung der Stadt Dortmund

über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Ev 157 - Evinger Straße/Bergstraße –

vom 09. April 2025

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, BGBl. III FNA 213-1) in Verbindungmit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 27.03.2025 die nachstehende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre zugleich räumlicher Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Ev 157 - Evinger Straße / Bergstraße -, befindet sich im Stadtbezirk Dortmund Eving. Das ca. 0,5 ha große Plangebiet wird im Norden durch die Bergstraße, im Osten durch die Evinger Straße (Bundesstraße 54) und im Süden durch den Winterkampweg begrenzt. Im Westen verläuft die Plangebietsgrenze an der jeweiligen westlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Bergstraße 6, Evinger Straße 176 und Winterkampweg 3.

Betroffen sind folgende Flurstücke in der Gemarkung Eving, Flur 1:

516, 517, 594, 601,658, 748, 1454, 1455, 1643, 1644 und 1645.

Der Geltungsbereich ergibt sich zudem aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem unter § 1 genannten Geltungsbereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (genehmigungs- oder zustimmungspflichtige Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung ihres Satzungsbeschlusses in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn der Bebauungsplan Ev 157 - Evinger Straße/Bergstraße - rechtsverbindlich wird, jedoch spätestens am **07.11.2026**.

Dortmund, den 9.4.2025

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 27.03.2025 nach § 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW.2023) diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 9.4.2025

Oberbürgermeister

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516/SGV. NRW 2023) bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung über die Veränderungssperre mit dem Beschluss des Rates vom 27.03.2025 übereinstimmt und, dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten worden sind.

Dortmund, den 9.4.2025

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen"- Amtsblatt der Stadt – Nr. 19 vom 23.05.2025 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Veränderungssperre als Satzung in Kraft getreten.

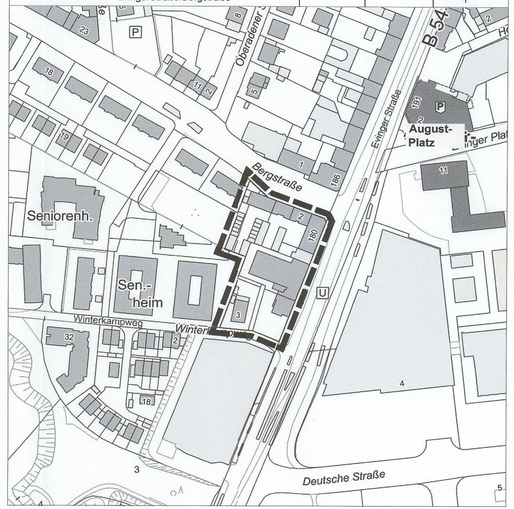
Dortmund, den 23.05.2025

Bereichsleitung

Anlage

Übersichtsplan zur Satzung der Stadt Dortmund über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ev 157 - Evinger Straße/Bergstraße -

Legende	Maßstab	Abteilung	
Geltungsbereich der Veränderungssperre und zugleich Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ev 157 -EvingerStraße/Bergstraße	1 : 2000	61/4	



Januar 2025

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt